

- b) wissenschaftliche Vorbereitung und Konzentration der Investitionen für die Wohnungs- und Gesellschaftsbauten unter besonderer Berücksichtigung der Erfordernisse der führenden Zweige der Volkswirtschaft. Dabei kommt es entscheidend darauf an, einen hohen Nutzeffekt der Investitionen durch die Errichtung ganzer Wohnkomplexe in komplexer Fließfertigung unter Anwendung des kombinierten und kompakten Bauens bei gesellschaftlichen Einrichtungen zu sichern;
- c) rechtzeitige Projektierung der Investitionsbauvorhaben in ihrem Verantwortungsbereich bei konsequenter Anwendung der zentralen Typenprojekte.

Bei der Durchführung der Baumaßnahmen ergeben sich insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Planung und Leitung der unterstellten Bau-, Baumaterialien- und Projektierungsbetriebe auf der Grundlage der staatlichen Aufgaben und der gesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiet des Bauwesens;
- b) Sicherung der termingerechten Übergabe funktionstüchtiger Bauten für die Landwirtschaft, Wohnkomplexe und schlüsselfertiger Wohn- und Gesellschaftsbauten in hoher Qualität und einer bedarfsgerechten Produktion hochwertiger Baumaterialien bei maximaler Steigerung der Arbeitsproduktivität und Senkung der Selbstkosten entsprechend den Jahresplänen unter Einbeziehung der Betriebe der anderen Eigentumsformen in die Lösung der Planaufgaben;
- c) planmäßige Entwicklung der Baumaterialien, Bau- und Projektierungskapazitäten des Bezirkes zur Sicherung der in den Perspektivplänen festgelegten Bauaufgaben im Landwirtschaftsbau, Wohnungsbau und Gesellschaftsbau.

Das Bezirksbauamt ist das Fachorgan für die Planung, Leitung und Entwicklung der dem Rat des Bezirkes unterstellten Betriebe und Einrichtungen des Bauwesens. Es ist sowohl ein Organ des Rates des Bezirkes als auch des Ministeriums für Bauwesen.

Das Bezirksbauamt arbeitet auf der Grundlage der Beschlüsse des Bezirkstages, des Rates des Bezirkes und der vom Minister für Bauwesen erteilten staatlichen Aufgaben und Weisungen. Es wird vom Bezirksbaudirektor nach dem Prinzip der Einzelleitung geleitet, der sowohl dem Vorsitzenden des Rates des Bezirkes als auch dem Minister für Bauwesen für die Arbeit des Bauamtes verantwortlich und rechenschaftspflichtig ist.

Der Bezirksbaudirektor ist Mitglied des Rates des Bezirkes. Seine Berufung und Abberufung erfolgt nach Abstimmung mit dem Minister für Bauwesen auf Vorschlag des Rates des Bezirkes durch den Bezirkstag.

Zur Beratung des Bezirksbaudirektors, insbesondere zu Fragen der wissenschaftlich-technischen Entwicklung, der Bauwirtschaft und der Baumaterialienindustrie, sind bei den Bezirksbauämtern wissenschaftlich-technische Beiräte zu schaffen.

Die Bezirksbauämter haben zur Lösung der Aufgaben des Bauwesens eng mit den Ständigen Kommissionen Bauwesen der Volksvertretungen und ihrer Aktivs zusammenzuarbeiten.

Die Struktur der Bezirksbauämter ist entsprechend dem Produktionsprinzip in Übereinstimmung mit der Struktur des Ministeriums für Bauwesen nach einheitlichen Grundsätzen festzulegen.

3. Die Aufgaben des Kreistages und seiner Organe auf dem Gebiet des Bauwesens bestehen in der Vorbereitung, Planung und Durchführung der Maßnahmen zur Erhaltung und Modernisierung der Bausubstanz einschließlich der Um- und Ausbauten. Sie sichern außerdem die Durchführung der in den Plänen des Kreises festgelegten kleinen Investitionsvorhaben. Sie sind für die Durchsetzung der sozialistischen Wohnungspolitik auf der Grundlage der Beschlüsse des Bezirkstages verantwortlich.

Der Kreistag und seine Organe richten ihre Tätigkeit auf die rationelle Ausnutzung der Baureparaturkapazitäten und der für den Reparatur- und Bevölkerungsbedarf produzierenden Baumaterialienbetriebe aller Eigentumsformen in ihrem Verantwortungsbereich und auf die planmäßige Ausschöpfung der örtlichen Materialreserven sowie entsprechend dem Röblinger Beispiel auf die breite Einbeziehung der gesellschaftlichen Kräfte in die Vorbereitung und Durchführung der baulichen Erhaltungs- und Modernisierungsprogramme.

Zur maximalen Entfaltung und Nutzung der schöpferischen Fähigkeiten und Talente der Bevölkerung für die Durchführung von Reparaturen und Verschönerungsarbeiten im Rahmen des NAW sind in den Jahresprogrammen materielle und finanzielle Fonds festzulegen und geeignete Formen der materiellen Interessiertheit anzuwenden.

Bei der Vorbereitung und Planung der Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen ergeben sich insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Aufstellung langfristiger und Jahresprogramme für die Erhaltung und Modernisierung der Bausubstanz bei Konzentration der Mittel zur Erreichung eines hohen Nutzeffektes;
- b) Sicherung der Projektierung für den Um- und Ausbau sowie für die baulichen Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen;
- c) Koordinierung der Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen der einzelnen Bedarfsträger zur Sicherung ihrer komplexen Durchführung.

Bei der Durchführung der Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen ergeben sich insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Planung und Leitung der unterstellten Bau- und Baumaterialienindustrie auf der Grundlage der staatlichen Aufgaben des Bezirksbauamtes;
- b) Sicherung der termin- und qualitätsgerechten Durchführung der im Plan festgelegten Um- und Ausbauten und kleine Neubauten sowie der Jahresprogramme für die Erhaltung und Modernisierung der Bausubstanz;
- c) planmäßige Entwicklung der volkseigenen Baureparatur- und Baumaterialienbetriebe des Kreises zur Sicherung der in den Perspektivplänen festgelegten baulichen Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen.

Das Kreisbauamt ist das Fachorgan des Rates des Kreises für die einheitliche Leitung der kreislich unterstellten volkseigenen Betriebe des Bauwesens.